

# **„Kulturrevolution in der Strafjustiz“**

Zum Rahmenthema „*Der Einfluss der Kulturrevolution auf Recht und Rechtsbewusstsein*“

Generalversammlung der Görres-Gesellschaft  
vom 27.09 bis 01.10.2008 in Würzburg

## **I. Einleitung**

Ich meine, man kann bei der Betrachtung der Auswirkungen der 68er-Bewegung auf das **Strafrecht** generell durchaus den Begriff „**Revolution**“ in den Mund nehmen, insbesondere wenn man – wie ich es 1968 in den Vorlesungen von Prof. Jürgen Baumann im 1. Jurastemester in Tübingen zu hören bekommen habe - die Abkehr vom Moralstrafrecht bedenkt. Plötzlich war nicht mehr alles strafbar, was allgemein für unmoralisch gehalten wurde. Ich denke dabei speziell an die Themenbereiche

- Homosexualität,
- Kuppelei,
- Ehebruch und
- Schwangerschaftsabbruch.

Nur als kleine Randbemerkung: wenn man den heutigen Streit um die Strafbarkeit von „Rettungsfolter“ und „Sterbehilfe“ näher betrachtet, dann fühlt man sich doch stark an die damaligen Diskussionen erinnert, ob alles Unmoralische gleichzeitig immer auch strafbar sein muss oder – wie im Fall des Polizeivizepräsidenten Daschner – etwa strafbar sein soll, was von der Allgemeinheit unter dem Aspekt des Moralischen als ausgesprochen positiv angesehen wird.

Diese Bemerkung nur als Einstieg für meine Einschätzung der Auswirkungen der 68er-Kulturrevolution auf das Strafrecht ganz allgemein.

Sie möchten heute aber von jemand, der - wie ich - die 68er-Zeit persönlich als Student miterlebt und später als Staatsanwalt in Stuttgart sowie als

Angehöriger der Bundesanwaltschaft<sup>1</sup> auch ihre Auswirkungen in den Terrorismusverfahren hautnah zu spüren bekommen hat, vor allem hören, welche Spuren die 68er-Generation „in der **Strafjustiz**“ hinterlassen hat und ob man dabei sogar von einer Revolution innerhalb der Justiz sprechen kann. Um es gleich vorweg zu sagen: ich meine, dass es letztlich allein in einem internen Bereich, dafür aber in einem besonders sensiblen, eine revolutionäre Umwälzung gegeben hat, nämlich beim Selbstverständnis der Strafjustiz. Darauf werde ich ganz zum Schluss meiner Ausführungen eingehen.

Rückblickend muss man meines Erachtens feststellen, dass alle – vorübergehenden, kurz- oder langfristigen bzw. dauerhaften - Veränderungen, die ab Ende der 60er-Jahre in der Strafjustiz zu beobachten waren, auf Angriffe bzw. Aggressionen zurückzuführen sind, denen sich die Justiz plötzlich ausgesetzt sah.

## II. Die Aggressionen gegen die Strafjustiz

An die Spitze meiner weiteren Ausführungen möchte ich drei Zitate stellen, die aus meiner Sicht die Bandbreite dieser Aggressionen gegen die Strafjustiz darstellten und die anschließenden justiziellen Reaktionen - wie ich hoffe - verständlich machen.

- Das erste Zitat stammt von Fritz Teufel und ist allgemein bekannt: Vor dem Moabiter Kriminalgericht, wo gegen ihn wegen der Proteste gegen den Berliner Schah-Besuch im Juni 1967 verhandelt wurde, sagte Teufel auf die Aufforderung aufzustehen, als der Vorsitzende Richter erschien, den Satz, der in die Rechtsgeschichte eingegangen ist:

---

<sup>1</sup> Nach meiner Tätigkeit als Anklagevertreter im Strafprozess gegen Rechtsanwalt Dr. Klaus Croissant von 1978 bis 1979 war ich von 1980 bis 1985 zunächst als „Hiwi“, d.h. als wissenschaftlicher Mitarbeiter bei der Bundesanwaltschaft tätig und von 1987 bis 1995 als Planbeamter. In diesen Zeiten habe ich die Anklagen gegen die RAF-Mitglieder Boock, Klar und Mohnhaupt, Lotze und Haule (mit-) verfasst und war in den Prozessen gegen Boock, Lotze, Haule und das Ehepaar Friedrich/Sternebeck als Anklagevertreter tätig.

**„Na ja, wenn's der Wahrheitsfindung dient.“**

- Das zweite – sicher etwas weniger bekannte – Zitat stammt aus einem Papier der „Roten Armee Fraktion“ (kurz: „RAF“), in welchem die Aufgaben der deutschen Gerichte und Staatsanwaltschaften als „Kriegsgegner“ in der schwer verständlichen Sprache der Terroristen wie folgt beschrieben wurden:

**„Im Rahmen der Counterstrategie der imperialistischen BRD gegen die Guerilla ist die Justiz kriegsführendes Instrument - in der Verfolgung der aus der Illegalität operierenden Guerilla und der Vollstreckung der Vernichtung der Kriegsgefangenen.“**

Dementsprechend wurde in Bezug auf die Strafverfahren gegen Mitglieder der RAF zum **„dauernden Angriff“** und zur **„permanenten Offensive gegen das Gericht aus Feindschaft“** aufgerufen. Das klar definierte Ziel war – wie die RAF schrieb – die **„Destruktion des Strafverfahrens“**.

- Das dritte Zitat stammt ebenfalls aus einem RAF-Papier; darin heißt es:

**„Wir werden so oft und so lange Sprengstoffanschläge gegen Richter und Staatsanwälte durchführen, bis sie aufgehört haben, gegen die politischen Gefangenen Rechtsbrüche zu begehen ... Kampf der Klassenjustiz!“**

Diesen Zitaten können aus meiner Sicht folgende drei Stufen der Aggressivität gegen die Strafjustiz entnommen werden:

1. Die Strafjustiz sollte in Frage gestellt, ja lächerlich gemacht werden.
2. Die Strafjustiz sollte im Rahmen des sog. „bewaffneten Kampfes“ der RAF als „Kriegsgegner“ behandelt und die Terrorprozesse sollten als Teil dieses „Krieges“ instrumentalisiert werden.
3. Die Strafjustiz sollte durch Anschläge auf Richter und Staatsanwälte verunsichert, ja gefügig gemacht werden.

### III. Wie hat die Strafjustiz auf diese Angriffe reagiert?

#### A) Zunächst zu den persönlichen Angriffen auf Angehörige der Strafjustiz:

Allgemein bekannt ist, dass die „RAF“ und die Terrorgruppe „Bewegung 2. Juni“ in den **70er-Jahren** mehrere Attentate auf Richter und Staatsanwälte unternommen haben; im Einzelnen:

- 1) Der Sprengstoffanschlag auf das Auto des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs Wolfgang Buddenberg am 15. Mai 1972 in Karlsruhe, der dem Richter galt, letztlich aber „nur“ dessen Ehefrau schwer verletzte.
- 2) Der Mord vom 10. November 1974 an Günter von Drenkmann, der damals Präsident des Berliner Kammergerichts war und eigentlich entführt werden sollte, und zwar als Rache für den Tod des RAF-Mitglieds Holger Meins, der am Vortag an den Folgen eines Hungerstreiks gestorben war.
- 3) Das Mordattentat auf Generalbundesanwalt Siegfried Buback und seine Begleiter Wurster und Göpel am 7. April 1977 in Karlsruhe.
- 4) Der versuchte Raketenwerferanschlag auf das Gebäude der Bundesanwaltschaft am 25. August 1977 in Karlsruhe, bei dem mehrere Personen getötet worden wären, hätten die Täter nicht vergessen, den Wecker aufzuziehen, der die Zündung der 42 Raketen auslösen sollte.

Weniger bekannt ist, dass die RAF im **Sommer 1984** sowohl den Stuttgarter Gerichtsvorsitzenden als auch die Anklagevertreter der Bundesanwaltschaft des Strafprozesses gegen RAF-Mitglieder Brigitte Mohnhaupt und Christian Klar ausspähte, ersichtlich um gegen sie Anschläge zu verüben.

Heute kann man festhalten, dass sich die Strafjustiz entgegen der Absicht der Terroristen durch diese Anschläge weder beeinflussen noch gar in die Knie zwingen ließ.

a) Dies gilt zum einen in Bezug auf den Versuch, Richter und Staatsanwälte persönlich unter Druck zu setzen. Dies kann ich aus eigener Erfahrung berichten: Im Sommer 1977 wollte der bisherige staatsanwaltliche Sachbearbeiter des Verfahrens gegen den RAF-Anwalt Dr. Klaus Crois-

sant abgelöst werden, weil er für sich und seine Angehörigen Sicherheitsbedenken hatte. Seinem Anliegen wurde sofort Rechnung getragen und man hat mich – mit meiner Zustimmung – an seine Stelle gesetzt.. Dieses Beispiel möge verdeutlichen, dass einerseits kein Staatsanwalt dazu gezwungen wurde, sich als Sachbearbeiter oder Sitzungsvertreter eines Terrorismus-Verfahrens einer Gefährdung auszusetzen, dass sich aber problemlos Staatsanwälte, aber auch Richter finden ließen, die trotz fraglos bestehender Gefährdung bereit waren, sich dieser Aufgabe der Terrorismusbekämpfung zu stellen.

**b)** Die Strafjustiz hat sich aber durch das provokative und bedrohende Verhalten der Terroristen auch nicht in Bezug auf solche Strafverfahren beeinflussen lassen, und erst recht nicht bezüglich der Urteile gegen die Terroristen. Der Plan der RAF, dem verhassten Staat BRD durch die Terroranschläge – wie es in den Papieren der RAF hieß – „die Maske des toleranten Rechtsstaates herunterzureißen, um seine Fratze des faschistischen Polizeistaates sichtbar werden zu lassen“, ist nur nach den ersten Attentate teilweise aufgegangen, als viele Bürger in den zahllosen polizeilichen Straßensperren Ansätze eines Polizeistaats zu erkennen glaubten. Im Laufe der Zeit hat der Repressionsapparat aber gelernt, den RAF-Terror als zwar schlimme Kriminalität, aber eben als Bestandteil der normalen Verbrechensbekämpfung zu handhaben. Insbesondere hat die Strafjustiz – worauf ich noch näher eingehen werde – für die Terroristen kein Sonderrecht zur Anwendung gebracht.

Durch die persönlichen Angriffe auf Repräsentanten der Justiz hat die 68-Kulturrevolution letztendlich also nichts verändert.

**B) Wie hat die Strafjustiz auf den ihr erklärten „Krieg“ reagiert?**

Schon im Vorfeld des sog. Baader-Meinhof-Prozesses in Stuttgart-Stammheim war klar, dass die Strafjustiz mit ihren bis dahin gültigen

Spielregeln an Grenzen stoßen würde. Es wurde nämlich deutlich, dass die RAF-Angeklagten und ihre Verteidiger den Prozess boykottieren und für ihre eigenen Interessen nutzen wollten. Hierauf hat der Gesetzgeber mit mehreren sog. **Anti-Terror-Gesetzen** reagiert.

1) Zu den „Kampfmitteln“ der inhaftierten Terroristen gehörten vor allem auch **Hungerstreiks**, verbunden mit der Behauptung, die RAF-Gefangenen seien einer sog. „**Isolationsfolter**“ ausgesetzt.

a) Zwar war dieser Vorwurf, die Häftlinge würden durch Isolation gefoltert, nicht haltbar, jedenfalls was die Haftbedingungen in der Vollzugsanstalt Stammheim betraf. Entsprechende Beschwerden hat die Europäische Menschenrechtskommission in zwei Entscheidungen vom 30. Mai 1975 und 8. Juli 1978 als „offensichtlich unbegründet“ verworfen. Gleichwohl hielt sich – vor allem mangels geeigneter Öffentlichkeitsarbeit der Justiz – in der breiten Bevölkerung und vor allem in der Sympathisantenszene lange Zeit der Eindruck, an der Folterbehauptung könnte doch etwas dran sein.

b) Prozessual war im Zusammenhang mit den Hungerstreiks von Bedeutung, dass es die Angeklagten in der Hand hatten, sich durch die Nahrungsverweigerung in den Zustand der **Verhandlungsunfähigkeit** zu versetzen und so die Hauptverhandlung zum „Platzen“ zu bringen, weil nach der bis dahin geltenden Gesetzeslage gegen einen Verhandlungsunfähigen nicht prozessiert werden durfte. Um in solchen Fällen den Prozess gleichwohl fortsetzen zu können, wurde durch Gesetz vom 18. Dezember 1974 die neue Vorschrift des § 231 a StPO eingeführt, wonach die Verhandlungsunfähigkeit eines Angeklagten dann unbeachtlich ist, wenn er diesen Zustand – etwa durch einen Hungerstreik – wissentlich selbst herbeigeführt hat.

2) Mit dem Gesetz vom 18. Dezember 1974 wurden außerdem zwei Regelungen eingeführt, die garantieren sollten, dass Hauptverhandlungen wie der Baader-Meinhof-Prozess überhaupt durchführbar sind. Dazu gehörte, dass ein Beschuldigter nur noch **maximal drei gewählte Verteidiger** haben darf (§ 137 I 2 StPO) und eine **Mehrfachverteidigung von Mitbeschuldigten** – also eine Verteidigung mehrerer Mitbeschuldigte durch den selben Verteidiger – unzulässig ist (§ 146 StPO). Aus heutiger Sicht besteht rückblickend kein Zweifel, dass der Baader-Meinhof-Prozess (der auch mit den neuen Gesetzen noch 142 Sitzungstage und fast 2 Jahre dauerte) undurchführbar gewesen wäre, wenn – wie nach alter Rechtslage – jeder Angeklagte sich von einer unbegrenzten Anzahl von Rechtsanwälten hätte verteidigen lassen dürfen und wenn es jedem Verteidiger möglich gewesen wäre, gleichzeitig alle Angeklagten zu vertreten.<sup>2</sup>

3) Völlig neu für die Strafjustiz – und bis dahin unvorstellbar – war der Umstand, dass sich einzelne **Verteidiger als Werkzeug der Angeklagten** benutzen ließen. Immerhin galt und gilt der Grundsatz, dass einem Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege vertraut wird, dass er die ihm eingeräumten Rechte nicht missbraucht (BGHSt 27, 260,265).

a) So waren mehrere Rechtsanwälte – wie von Andreas Baader gefordert – bereit, ein sog. **Info-System** aufzubauen und zu unterhalten, das dem schriftlichen Nachrichtenaustausch zwischen den RAF-Häftlingen, aber auch zwischen den Inhaftierten und den im

---

<sup>2</sup> Wesentliches Element, mit dem die Angeklagten und ihre Verteidiger den Baader-Meinhof-Prozess zu steuern versuchten, waren die zahlreichen **Befangenheitsanträge** gegen die Richter. Das Gericht musste sich nämlich nach jedem dieser Anträge sofort zur Beratung zurückziehen, so dass sich die Verteidiger auf diesem Weg faktisch die Verhandlungsleitung verschaffen konnten. Aufgrund einer Gesetzesänderung (§ 29 II StPO) können heute Prozesse trotz solcher Befangenheitsanträge fortgesetzt werden, wenn es nicht ausnahmsweise einer sofortigen Entscheidung bedarf.

Untergrund lebenden „Illegalen“ der RAF diene. Wegen Beteiligung an diesem Transport von Kassibern wurden mehrere Verteidiger rechtskräftig zu Freiheitsstrafen verurteilt, vor allem: Rechtsanwalt Kurt Groenwold aus Hamburg zu 2 Jahren mit Bewährung, Dr. Klaus Croissant aus Stuttgart zu 2 Jahren und 6 Monaten sowie Hans-Christian Ströbele aus Berlin zu 10 Monaten mit Bewährung. Solche Rechtsanwälte, die zu Komplizen ihrer Mandanten geworden waren, konnten aufgrund einer ebenfalls zum 18. Dezember 1974 geschaffenen neuen Regelung (§ 138 a StPO) vom Baader-Meinhof-Prozess ausgeschlossen werden.

**b)** Nicht überall bekannt ist leider, dass es heute unstreitig ist, dass sich Andreas Baader und Jan Carl Raspe am 18. Oktober 1977 im Rahmen einer **Selbstmordaktion** („Suicide Action“ – wie es RAF-intern hieß) in ihren Zellen erschossen haben und sich Gudrun Ensslin erhängt hat. Nicht jeder weiß auch, dass zwei Anwälte der Stuttgarter Anwaltskanzlei Croissant – nämlich die Rechtsanwälte Armin Newerla und Arndt Müller – jene **Pistolen** zu den RAF-Gefangenen in Stammheim transportiert hatten, mit denen Baader und Raspe Selbstmord verübt haben.<sup>3</sup>

Eine ganz aktuelle Anmerkung zu diesem Themenkomplex: Seit geraumer Zeit behauptet Stefan Aust immer wieder im SPIEGEL und aktuell in der soeben erschienenen Neuauflage seines Buches „Der Baader-Meinhof-Komplex“, es gäbe Anhaltspunkte dafür, dass der Staat in der Todesnacht von Stammheim die Zellen der RAF-Häftlinge abhört habe, der Selbstmord also unter den Ohren des Staates geschehen sei. Diese Darstellung enthält den gravierenden Vorwurf der Tötung durch Unterlassung, weil von staatlicher Seite gegenüber den Gefangenen eine Fürsorgepflicht besteht. Für seine Behauptung bietet Aust aber keinerlei habhafte Belege, sondern im Wesentlichen nur Spekulationen an. Die Staatsanwaltschaft Stuttgart,

---

3



die bereits für das ursprüngliche Todesermittlungsverfahren zuständig war, hat in der vergangenen Woche in einer 45-seitigen Verfügung vom 24. September 2008 festgestellt, dass nicht die geringsten Ansatzpunkte für eine solche **Abhöraktion** vorhanden sind.

c) Die beschriebenen Machenschaften von Rechtsanwälten waren – nachdem sie bekannt geworden waren – der Anlass, verschiedene Maßnahmen zu ergreifen, um Vergleichbares in der Zukunft zu unterbinden.

- Dazu gehörte etwa das **Kontaktsperre-Gesetz** vom 30. September 1977, das während der Schleyer-Entführung in Kraft trat und jede Verbindung der RAF-Häftlinge untereinander und zur Außenwelt unterbinden sollte, nachdem sich Anhaltspunkte dafür ergeben hatten, dass die ganzen RAF-Anschläge des Jahres 1977 aus der Haft heraus gesteuert worden waren.

- Zu den Reaktionen gehörte auch das Gesetz vom 14. April 1978, mit dem die „**Trennscheibe**“ für die Gespräche zwischen terrorverdächtigen Häftlingen und ihren Anwälten eingeführt wurde, um die Übergabe von Gegenständen zu verhindern (§ 148 II 3 StPO).

- Außerdem wurde der sog. **Leserichter** eingeführt, der den Schriftverkehr zwischen Terrorverdächtigen und ihren Verteidigern auf verbotenen Mitteilungen hin zu kontrollieren hat und natürlich selbst nicht mit den Strafverfahren gegen diese Beschuldigten befasst ist (§ 148 II 1 StPO).

d) Wichtig ist mir in diesem Zusammenhang, auf Folgendes hinzuweisen: Alle sog. **Anti-Terror-Gesetze** wurden vom Bundesverfassungsgericht geprüft und ausdrücklich für verfassungsgemäß erachtet. Sie gelten alle bis heute und haben – anders als seinerzeit von manchen prophezeit – unseren Rechtsstaat nicht in Gefahr gebracht. Diese gesetzlichen Regelungen sind inzwischen nahezu zur Selbstverständlichkeit geworden<sup>4</sup>. Sie haben sich durch die Bank als tauglich erwiesen, um unsere Strafjustiz auch in Zukunft – etwa im Kampf gegen den islamistischen Terrorismus – mit den erforderlichen Instrumentarien auszustatten.

---

<sup>4</sup> Allein die sog. Kronzeugenregelung, auf die ich heute nicht eingehe, bestand nur von 1989 bis 1999

e) Nicht unerwähnt möchte ich lassen, dass es neben den genannten gesetzlichen Reaktionen in zwei Fällen auch eine Maßnahme der Strafjustiz gab, über deren Berechtigung unterschiedliche Meinungen bestehen und die ich persönlich für überaus bedenklich halte:

Vom 25. April bis 9. Mai 1975 (nach dem RAF-Überfall auf die deutsche Botschaft in Stockholm) sowie vom 6. Dezember 1976 bis 31. Januar 1977 (nach dem Auffinden von aktuellen Anschlagplänen der RAF) wurden in der JVA Stammheim **Verteidigergespräche abgehört**. Zwar wurde das Ermittlungsverfahren gegen die für diese Abhöraktionen verantwortlichen baden-württembergischen Minister – nämlich Justizminister Bender und Innenminister Schiess – wegen eines sog. übergesetzlichen Notstands (§ 34 StGB) eingestellt. Es gibt jedoch Stimmen (etwa jene von Dr. Eberhard Foth, unter dessen Vorsitz der Baader-Meinhof-Prozess zu Ende ging), die der Ansicht sind, dass sich staatliche Einrichtungen – wie zum Beispiel beim Folterverbot – auch nicht ausnahmsweise auf diesen Rechtfertigungsgrund berufen dürfen, sondern notfalls die erforderlichen gesetzlichen Regelungen schaffen müssen.

4) Die Strafjustiz hat trotz der persönlichen Angriffe auf ihre Repräsentanten und trotz der staatsfeindlichen Einstellung der RAF vor allem auch in Bezug auf die **Ahndung der RAF-Straftaten** keine Überreaktionen gezeigt.

a) Leider wurde und wird teilweise immer noch – gerade auch von Medienvertretern – die Ansicht vertreten, bei der Bestrafung der RAF-Angehörigen habe eine Art **Kollektivschuld** gegolten. So seien RAF-Angeklagten wegen Beteiligung an Anschlägen verurteilt worden, obwohl ihnen – etwa beim Anschlag auf Generalbundesanwalt Buback – eine

Anwesenheit am Tatort nicht nachgewiesen werden konnte. Eine solche Darstellung ist falsch, um nicht „juristischer Unsinn“ zu sagen. Es ist zwar zutreffend, dass die pure Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung strafbar ist (wie seit unvordenklichen Zeiten die Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung – etwa einer Bande von Bankräubern) und dass der Gesetzgeber durch die Schaffung des neuen § 129 a StGB nur und zurecht eine Straferhöhung für die Zugehörigkeit in einer Terrorgruppe geschaffen hat. Unsere Strafjustiz hat aber nicht jedes RAF-Mitglied für jede RAF-Aktion strafrechtlich verantwortlich gemacht, die während seiner Bandenzugehörigkeit verübt worden war. Angeklagt und verurteilt wurden in Bezug auf einen bestimmten RAF-Anschlag nur jene RAF-Angehörigen, denen man eine konkrete Spur bei dieser Straftat nachweisen konnte. Beispiel: Christian Klar wurde rechtskräftig als Mittäter an dem Anschlag auf Generalbundesanwalt Buback und seinen Begleitern verurteilt, obwohl wir bis heute nicht sicher wissen, wer die beiden Täter auf dem Motorrad waren, von dem aus die tödlichen Schüsse abgegeben wurden. Christian Klar wurde aber in den letzten drei Tagen vor dem Attentat von mehreren Zeugen mit dem genannten Tatmotorrad sowie einem Alfa Romeo gesehen, den Täter bei der Flucht vom Tatort benutzt hatten. Beide Fahrzeuge hatte die RAF gezielt für dieses Attentat beschafft. Dieses Recht, wonach auch derjenige Mittäter ist, der nicht am Tatort mitgewirkt hat, aber in anderer Form an der Vorbereitung und Durchführung einer Tat beteiligt ist, entspricht der Gesetzeslage sowie unserer allgemein gelten Rechtsprechung und ist kein Sonderrecht für die RAF.

**b)** Aus heutiger Sicht bedauerlich ist, dass **in Bezug auf die Haftbedingung der RAF** – jedenfalls in der Justizvollzugsanstalt Stammheim – vorübergehend eine **Sonderbehandlung** stattgefunden hat, und zwar in Form einer kaum vorstellbaren Bevorzugung der RAF-Gefangenen im Verhältnis zu anderen Häftlingen. Einzelheiten können einem Buch mit dem Titel „Stammheim“ entnommen werden, das der zuständigen Sicherheitsbeamte Horst Bubeck über die Verhältnisse im berühmten 7. Stock des Stammheimer Gefängnisses geschrieben hat, wo die RAF-Häftlinge untergebracht waren. Seine Darstellung belegt, dass dort das Gegenteil

von „Isolationsfolter“ geherrscht hat, nämlich eine unvorstellbare Privilegierung – offene Zellen, gemeinsame Unterbringung von Männlein und Weiblein, unbegrenzte Anzahl von Büchern, Zeitschriften und Zeitungen sowie ein ekelerregende Unordnung. Ich selbst war 1975/1976 Haftrichter in Stammheim; meine „normalen Inhaftierten“ wären auf die Barrikaden gegangen, hätten sie auch nur geahnt, was seinerzeit im 7. Stock ablief.

Es hat Jahre gebraucht und bedurfte eines Ereignisses wie der Selbstmorde in Stammheim, dass unsere Strafjustiz gelernt hat, **Terroristen wie alle anderen Kriminellen zu behandeln**, und zwar nicht nur als Angeklagte im Prozess, sondern auch als Häftlinge in den Vollzugsanstalten. Dies halte ich für ein ganz wichtigstes Ereignis im Rahmen der Reaktionen der Strafjustiz auf die Kulturrevolution der 68er-Generation: unserem Staat ist es gelungen, die RAF – entgegen deren Absicht – nicht als Kriegsgegners zu behandeln, sondern als das, was sie strafrechtlich war, nämlich ein Gruppe von Schwermkriminellen.

c) Diese Souveränität im Umgang mit den RAF-Straftätern hat sich vor allem auch bei der **Haftdauer von RAF-Angehörigen** gezeigt, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden waren. Sie alle haben im vergangenen Jahr miterlebt, wie die Chefin der RAF, Brigitte Mohnhaupt nach einer Haftdauer von ca. 26 ½ Jahren vom OLG Stuttgart auf Bewährung frei kam. Ich habe mich seinerzeit in den Medien ausdrücklich für diese Haftentlassung ausgesprochen. Kurz darauf wurde auch die RAF-Angehörige Eva Hau-le nach 21 Jahren Haft entlassen. Sie war die letzte von bislang 25 RAF-Mitgliedern, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden waren und – wie es das Bundesverfassungsgericht verlangt – entlassen wurden, weil ihre Mindestverbüßungszeit abgelaufen war und sie nach Bewertung von Sachverständigen für die Allgemeinheit nicht mehr gefährlich waren. Nicht uninteressant ist in diesem Zusammenhang: die durchschnittliche Haftdauer dieser RAF-Täter betrug ca. 19 Jahren und liegt damit in etwa auf dem Niveau

anderer Schwerverbrecher, die zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt worden waren.

Im Gegensatz zu Mohnhaupt habe ich mich im vergangenen Jahr in den Medien mit Nachdruck gegen eine Begnadigung von Christian Klar ausgesprochen. Grund hierfür war, dass das zuständige OLG Stuttgart gegen Klar eine Mindestverbüßungszeit von 26 Jahren festgelegt hat, die erst im Januar 2009 vollendet sein werden; dann wird Klar nach meiner Überzeugung freikommen, weil er – wie alle übrigen RAF-Mitglieder – heute nicht mehr für die Allgemeinheit gefährlich ist. Es ist nicht so, dass Klar dann entlassen werden kann, vielmehr muss er entlassen werden, wenn diese Voraussetzungen vorliegen – was ich annehme. Wäre Klar zu einem früheren Zeitpunkt durch den Bundespräsidenten begnadigt worden, hätte dies im Verhältnis zu anderen Straftätern eine Sonderbehandlung dargestellt, weil bei Klar nicht die geringsten Anhaltspunkte für einen solchen Gnadenakt – etwa Reue, eine Entschuldigung oder ein Beitrag zur Aufklärung von Straftaten – vorlagen, die ein Abweichen von der gerichtlichen Entscheidung gerechtfertigt hätten.

**d)** Sie spüren sicher, was mir wichtig und heilig ist: Es ist für unsere heutige Strafjustiz eine Selbstverständlichkeit, Terrorverdächtigen keinen Sonderstatus einzuräumen und sie ausschließlich als das zu behandeln, was sie strafrechtlich sind, nämlich: Verbrecher.

### **C) Die Reaktion der Strafjustiz auf die Angriffe auf ihre Autorität?**

Die Strafjustiz hat traditionell und nicht zuletzt aufgrund ihrer Funktion, strafbare Handlungen gegen das gesellschaftliche Ordnungssystem zu ahnden, etwas Bewahrendes, ja Konservatives. Deshalb war es geradezu eine Selbstverständlichkeit, dass sie die generellen

Angriffe der Kulturrevolution auf das **Establishment** und speziell das Infragestellen ihrer eigenen Autorität besonders treffen musste. Die allgemein bekannte Formulierung der 68er-Generation „*Unter den Talaren - der Muff von tausend Jahren*“ galt ja nicht allein für den Hochschulbereich, sondern auch für die Justiz, speziell für die Strafjustiz mit ihren festgelegten, von vielen als antiquiert empfundenen Spielregeln.

Aus diesem Grund betraf Teufels Formulierung „*Na ja, wenn's der Wahrheit dient*“ in Bezug auf das traditionelle Aufstehen beim Eintritt des Gerichts in den Sitzungssaal den Nerv der Autorität der Strafjustiz. Bisherige Selbstverständlichkeiten waren plötzlich nicht mehr selbstverständlich.

Die Reaktionen der Strafjustiz auf dieses Infragegestelltwerden halte ich für das Aufregendste der Nachkriegszeit innerhalb der Justiz. Ich darf dies an einigen Beispielen verdeutlichen:

- Für besonders wichtig halte ich den veränderten Umgang unserer Strafjustiz mit der NS-Vergangenheit. In den ersten Jahren nach dem 2. Weltkrieg hatte die Strafjustiz in Bezug auf die Mordtaten des 3. Reiches – etwa bei der Ermordung von Juden oder Partisanen – bei den Verantwortlichen in der Regel nicht Täterschaft, sondern nur Beihilfe angenommen und allein die Nazispitzen als Täter eingestuft (so die höchstrichterliche Rechtsprechung nach dem sog. Stachinsky-Urteil). Diese merkwürdige Rechtsprechung wurde von der 68er-Generation zu Recht angegriffen. Inzwischen ist es eine Selbstverständlichkeit, dass sich Täter und Teilnehmer nicht allein durch ihr subjektives Interesse unterscheiden, sondern auch danach, inwieweit sie Herr des Tatgeschehens sind, so dass eine Person, die – wie bei den Morden im 3. Reich – das Tatgeschehen beherrscht, nicht Gehilfe, sondern Täter ist.

- Inzwischen entspricht es dem **Selbstverständnis der Staatsanwaltschaften** – zumindest in Württemberg, dass es keine Selbstverständlichkeiten mehr gibt. Gerade bei einer Einrichtung, die – wie die Staatsanwaltschaft – hierarchisch aufgebaut ist, ist es von besonderer Wichtigkeit, dass innerhalb der Einrichtung alles infrage gestellt werden kann, ja muss. Dies ist auch die neue Stärke der Staatsanwaltschaften in unserem Land, dass Entscheidungen nach Möglichkeit gemeinsam erarbeitet und getroffen werden und der Chef nur in seltenen Ausnahmefällen entscheiden muss.
- Was die Strafjustiz aufgrund dieser Kulturrevolution vor allem auch gelernt hat, das ist der **Umgang mit den Medien**. Lange Zeit war man nämlich bei Richtern und Staatsanwälten der Ansicht, unsere Entscheidungen würden doch für sich selbst sprechen und wir müssten sie der Öffentlichkeit nicht auch noch erklären. Heute wissen wir, dass unsere juristische Sprache nicht automatisch vom Durchschnittsadressaten verstanden wird und dass manche Entscheidungen neben der formalen schriftlichen Begründung einer zusätzlichen Erklärung bedürfen. Gelernt haben wir dabei auch, dass wir uns den Medien zu Interviews mit O-Tönen stellen müssen. Dies betrifft hauptsächlich die Staatsanwälte, die dafür sorgen müssen, dass in Strafverfahren nicht allein Verteidiger in Interviews zu Wort kommen und der Öffentlichkeit ein völlig einseitiges Bild vermitteln. Speziell in den Terrorismus-Verfahren der 70er- und 80er-Jahre haben wir es versäumt, der öffentlichen Stimmungsmache von RAF-Verteidigern in den Medien entgegenzutreten. Weil die Strafjustiz seinerzeit geschwiegen hat, ist in der Öffentlichkeit häufig der Eindruck entstanden, die Position der Verteidigung sei – weil unwidersprochen – zutreffend. Dies hat beispielsweise dazu geführt, dass manche junge Leute geglaubt haben, die Stammheimer RAF-Gefangenen seien von staatlicher Seite ermordet worden. Einige

von ihnen sind allein deshalb zur RAF in den Untergrund gegangen, wie mir etwa der RAF-Angehörige Werner Lotze in einer Beschuldigtenvernehmung unter Tränen erzählt hat; er hat dann hinzugefügt: und dann habe ich innerhalb der Gruppe erfahren, dass es sich insoweit um eine Propagandalüge handelte, es in Wirklichkeit eine gezielte Selbstmordaktion war. Diese Erfahrungen sind für mich seit Jahren der Grund, dass ich mich nach Möglichkeit Medienanfragen stelle und unsere Sicht der Dinge darlege. Sie werden deshalb auch verstehen, dass ich mich in der vergangenen Woche auch auf eine Radio-Diskussion mit Stefan Aust und Hans-Christian Ströbele eingelassen habe, um zu vermeiden, dass sich in der Öffentlichkeit die Ansicht von Aust verfestigt, in der Stammheimer Todesnacht habe der Staat die Zellen der RAF-Gefangenen abgehört. Sie werden sich vorstellen können, dass die Teilnahme einer solchen Gesprächsrunde nicht vergnügungssteuerpflichtig ist.

Entgegen einem Verbot meines früheren Vorgesetzten – des Generalbundesanwalts Prof. Kurt Rebmann, für den Öffentlichkeitsarbeit ausschließlich Chefsache war – habe ich 1993 im Prozess um die Brandanschläge in Mölln damit begonnen, als Anklagevertreter der Bundesanwaltschaft Interviews zu geben; ich meine, mit Erfolg. Heute ist es bundesweit – zumindest aber in Württemberg – eine Selbstverständlichkeit, dass der Anklagevertreter der Staatsanwaltschaft der Pressesprecher vor Ort ist, dadurch die Position der Justiz gegenüber den Medien zum Ausdruck bringt, so der Allgemeinheit eine bessere Informationsbasis liefert und auf diesem Weg dafür sorgt, dass die Entscheidungen der Strafjustiz und damit auch die Strafjustiz in der Öffentlichkeit eine größere Akzeptanz finden.

#### **IV. Fazit**



Meine Ausführungen möchte ich wie folgt zusammenfassen:

- 1) Den Terroristen der 68er-Generation ist es nicht gelungen, unser Staatswesen und unsere Strafjustiz ernsthaft zu gefährden.
- 2) Ihre Vorgehensweise hat aber dazu geführt, dass Schwächen unseres Strafsystems – insbesondere im Bereich prozessualer Regelungen – erkannt und durch gesetzgeberische Schritte beseitigt wurden, um in allen Strafverfahren einen ordnungsgemäßen Prozess zu garantieren und Missbräuche zu unterbinden.
- 3) Die 68er-Kulturrevolution hat aber vor allem dazu beigetragen, dass die Strafjustiz lernen musste, infrage gestellt zu werden und ihr Vorgehensweise sowie ihre Entscheidungen überzeugend vermitteln zu müssen. Diese Entwicklung von einer autoritären Strafjustiz hin zu einer Strafjustiz, die hinterfragt wird und sich selbst hinterfragt, halte ich für eine geradezu revolutionäre Veränderung. Dafür bin ich der 68-er Kulturrevolution dankbar!